

RadSPORTklub Radz Fatz



Satzung

des Vereins **RadSPORTklub Radz Fatz**

Artikel 1 Sitz

Der Verein **RadSPORTklub Radz Fatz** hat seinen Sitz in Espelkamp

Artikel 2 Zweck

- a) Der Zweck des Vereines **RadSPORTklub Radz Fatz** ist darauf gerichtet, den Radsport zu fördern durch Trainingsfahrten und Teilnahme an Radtouristikfahrten (RTFs) oder anderen Veranstaltungen radsportlicher Art oder selbst solche auszurichten. b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. c) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. d) Alle Einnahmen haben diesem Zweck zu dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. e) Die Zuwendung von Vermögensteilen, die außerhalb des gemeinnützigen Zwecks liegen, ist ausgeschlossen

Artikel 3.1 Mitgliedschaft

Mitglied des **RadSPORTklub Radz Fatz** kann jeder werden soweit er/sie die Ziele des Vereines **RadSPORTklub Radz Fatz** unterstützt und die jeweils gültige Satzung anerkennt.

Die Mitgliedschaft in dem Verein **RadSPORTklub Radz Fatz** erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand des Vereines an das dann neue Mitglied. Die Bestätigung bzw. Ablehnung als neues Mitglied im Verein hat unverzüglich durch den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 3.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch a) Tod, b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden des Radsportklubs. Der Austritt aus dem Verein ist ohne Angabe des Grundes, zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, möglich. c) durch Ausschluss auf Grund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses bei vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele des Radsportklubs wesentlich beeinträchtigt. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Artikel 4.1 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen und Trainingsfahrten und sonstigen Aktivitäten des Radsportklubs teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht erst mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres.

Artikel 4.2 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht die Ziele des Radsportklubs zu unterstützen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und die von den Mitgliedern festgesetzten Mitgliedsbeiträgen zeitgerecht zu entrichten.

Artikel 5.1 Beiträge

Für die Erfüllung des Zweckes des **Radsportklub Radz Fatz** und zur Deckung der Kosten für Versicherungen und Verbandsbeiträgen und laufende Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5.3 Risiko-Verbot und Kostendeckung

Es ist allen Vertretern des Vereins **Radsportklub Radz Fatz** ausdrücklich untersagt, zu Lasten des Vereins finanzielle Risiken oder Unwägbarkeiten einzugehen. Für alle Kosten verursachenden Vorhaben muss eine möglichst zuverlässige Planung zugrunde gelegt werden, um einen bestmöglichen Schutz gegen Zahlungsschwierigkeiten zu haben. Jede Ausgabe jedoch erfordert eine entsprechende Deckung zur Finanzierung. Ein Finanzierungsplan und die Kostenträger sind vor Wirksamwerden von Kosten zu erstellen und schriftlich festzuhalten insbesondere dann, wenn das vorhandene Vereinguthaben für künftige Aufgaben keine ausreichende Deckung aufweist.

Artikel 6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

Artikel 6.2 Mitgliederversammlung und Vorstand

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins **Radsportklub Radz Fatz**. Sie ist das höchste Willensbildungsorgan und ist grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung des **Radsportklub Radz Fatz**.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer siebentägigen Ladungsfrist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt a) Übungsfahrten und -Zeiten, b) die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele des **Radsportklubs Radz Fatz** erfüllt werden sollen, c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, d) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes, e) die Änderung der Satzung, f) die Auflösung des **Radsportklubs Radz Fatz** g) Wahl des Vorstandes h) Verschiedenes.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem **Präsidenten/der Präsidentin**
2. dem **Vizepräsident/der Vizepräsidentin Radsport**
3. dem **Vizepräsident/der Vizepräsidentin Finanzen**
4. dem **Vizepräsident/der Vizepräsidentin Kommunikation und Marketing**

Das Vereinsorgan, das den Vorstand bestellt hat kann diesen grundsätzlich jederzeit abberufen.

Artikel 6.3 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt, soweit erforderlich, durch den/der Präsidenten/Präsidentin. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen dieser Beschlüsse. Er führt ferner die laufenden Geschäfte. Vorstandssitzungen finden nach den Bedürfnissen des Arbeitsanfalls, oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt, statt. Sie sind vom Vorsitzenden mit mindestens dreitägiger Ladungsfrist einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder/Beisitzer in den erweiterten Vorstand mit beratender Stimme berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Vorbereitungen der Mitgliederversammlung
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

- c) Teilnahme an den Sitzungen des **Radsportklubs Radz Fatz**
- d) Koordinierung und Organisation der Trainingsfahrten
- e) Koordinierung und Organisation von Aktionen oder Wettbewerben
- f) Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele des **Radsportklubs Radz Fatz**
- g) Protokolle von Sitzungen zu erstellen, so wie den nötigen Schriftverkehr zu führen.
- h) Die Kasse zu führen
- i) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen, was er durch seine Vorstandstätigkeit erhält (z.B. Dokumente) muss er dem Verein **Radsportklub Radz Fatz** herausgeben. Verletzt der Vorstand schuldhaft seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, so hat er diesem einen daraus entstehenden Schaden zu erstatten.

Artikel 6.4 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des **Radsportklubs Radz Fatz** und den Mitgliedern.

Artikel 7 Vertretung nach außen

Vertretungsberechtigt für den Verein **Radsportklub Radz Fatz**, im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist der Vorstand. Nach außen (§ 26 BGB) vertritt jeder des Vorstands (Artikel 7, Ziffer 1-4) für sich allein. Die Regelung über die Verhinderung gilt im Innenverhältnis

Artikel 8 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen beschließen. Der Artikel 16 dieser Satzung ist jedoch unabdingbar.

Artikel 9 Versammlungen

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfinden soll, muss wenigstens folgenden Inhalt haben:

1. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung
4. Jahresbericht
5. Bericht des/der Vizepräsident/Vizepräsidentin Finanzen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes soweit erforderlich, bzw. Ergänzungswahlen zum Vorstand.

Artikel 10 Wahlen / Abstimmungen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wahlen oder Abstimmungen können, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, offen oder geheim durchgeführt werden. Sie werden offen durchgeführt, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Nur Mitglieder die das 16. Lebensjahr erreicht haben sind stimmberechtigt.

Artikel 11 Beurkundung der Beschlüsse

über jede Mitgliederversammlung des Vereins ist ein Protokoll, aufzunehmen, das vom/von der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Vizepräsident/Vizepräsidentin Kommunikation und Marketing zu unterzeichnen ist.

Artikel 12 Name

Der Verein **Radsportklub Radz Fatz** ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und trägt den Namen: **Radsportklub Radz Fatz** oder in abgekürzter Form: **Radz Fatz**, er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." wenn der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist.

Artikel 13 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

Artikel 14 Vereinsmitgliedschaft im Radsportverband

Der Verein soll im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. aufgenommen werden unter Anerkennung der gültigen Satzung.

Artikel 15 Vereinsmitgliedschaft im Bund Deutscher Radfahrer e. V.

Der Verein soll im Bund Deutscher Radfahrer e. V. aufgenommen werden unter Anerkennung der gültigen Satzung.

Artikel 16 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des **Radsportklubs Radz Fatz** kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins **Radsportklub Radz Fatz** muss das restliche Vermögen nach Beendigung laufender Geschäfte gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Artikel 17 Rechtsicherheit

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise gegen geltendes Recht verstoßen, so tritt an ihre Stelle die jeweilige gesetzliche Bestimmung, ohne dass es hierzu eines formellen Beschlusses zur Satzungsänderung bedarf. Die aus diesem Grunde geänderte Satzung ist vom Vorsitzenden unverzüglich in der geänderten Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Artikel 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am *19.01.2011 in Espelkamp* einstimmig beschlossen und tritt mit Ihrer Verabschiedung in Kraft.

gezeichnet die Gründungsmitglieder: gem. Anlage